

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Gütertransporte im Werkverkehr 2008 (AVB Werkverkehr 01 .2008)

TR 01 .2008

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten Güter einschließlich ihrer handelsüblichen Verpackung während der Beförderung im Werkverkehr innerhalb Deutschlands; resp. innerhalb dem im Versicherungsschein genannten Geltungsbereich.

1.2 Werkverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt dann vor, wenn für wirtschaftliche Zwecke des Versicherungsnehmers mit Fahrzeugen und Anhängern, die sich im Eigentum oder im Besitz des versicherten Unternehmens befinden, Güter zu dessen Unternehmen herangeschafft, von diesem fortgeschafft oder innerhalb des Unternehmens bewegt werden.

1.3 Scheidet ein oder scheiden mehrere der in diesem Versicherungsschein aufgeführten Fahrzeuge und/oder Anhänger aus dem Besitz oder Eigentum der versicherten Firma aus, dann erlischt insoweit gleichzeitig der Versicherungsschutz, es sei denn, dass das ausgeschiedene Fahrzeug und/oder der ausgeschiedene Anhänger durch ein anderes der Versicherten gehöriges Fahrzeug und/oder Anhänger ersetzt wird und die versicherte Firma für diese(s) die Übertragung des Versicherungsschutzes beantragt.

1. Umfang der Versicherung

2.1 Die Versicherung umfasst Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch

2.1.1 Unfall des Fahrzeuges und/oder des Anhängers.

Als Unfall gilt ein unvorhergesehenes und plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her einwirkendes Ereignis wie z. B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen festen Gegenständen und/oder Fahrzeugen; Einstürzen von Brücken, Straßen, Häusern, Gerüsten und Tunnels.

Als Unfall gilt auch ein Schaden durch Achsenbruch und Zerplatzen der Reifen sowie Abkommen des Fahrzeuges von der befestigten Fahrbahn in einem Ausmaß, dass Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfe erforderlich sind (Nachweise sind zu führen); Die Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls ist ebenfalls versichert (siehe jedoch Ziffer 17).

2.1.2 Elementarereignisse;

2.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosionen jeder Art;

2.1.4 Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;

2.1.5 Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, siehe jedoch Ziffer 2.2;

2.1.6 Vandalismus, d. h. vorsätzliche Beschädigung nach dem Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug durch betriebsfremde Personen, siehe jedoch Ziffer 2.2;

2.1.7 Diebstahl des ganzen Fahrzeuges und/oder Anhängers, siehe jedoch Ziffer 2.2;

2.1.8 Raub, räuberische Erpressung;

2.1.9 Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges und/oder Anhängers;

2.2 Die Risiken des Einbruchdiebstahls gemäß Ziffer 2.1.5 und des Diebstahls gemäß Ziffer 2.1.7 sind nur bei Verwendung eines Fahrzeuges und Anhängers mit Limousinen- oder Kastenaufbau (siehe jedoch Ziffer 2.3) sowie unter der Voraussetzung versichert, dass

2.2.1 das Fahrzeug und der Anhänger während eines unbeaufsichtigten Abstellens stets verschlossen und abgeschlossen sind, die versicherten Gegenstände von außen nicht sichtbar sind und sämtliche vorhandenen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden sowie abgestellte Anhänger gegen unbefugtes An- und Abkuppeln gesichert sind;

2.2.2 sich das Fahrzeug und/oder der Anhänger bei einem unbeaufsichtigten Abstellen während der Nachtzeit, das ist von 24.00 bis 6.00 Uhr,

2.2.2.1 in einer verschlossenen Einzelgarage oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz eines bewohnten Anwesens,

2.2.2.2 oder in unmittelbarer Nähe eines bewohnten Anwesens, einer geöffneten Polizeidienststelle, einem geöffneten Hotel, einer Autobahnraststätte oder in einer Hotelgarage befindet.

2.3 Bei offenen oder offen gebauten, und bei mit Plane und Spiegel versehenen Fahrzeugen und Anhängern sind die Einbruchdiebstahlgefahr und die Diebstahlgefahr nicht mitversichert, es sei denn, dass das ganze Fahrzeug gestohlen wird. Die Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 bleiben unberührt.

3. Aufwendungsersatz

3.1 Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, sowie die Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens hat der Versicherer auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3.2 Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer über die Versicherungssumme hinaus Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten beschädigten und unbeschädigten Gütern bis zu 10 % der Versicherungssumme der jeweiligen Fahrzeuge und/oder Anhänger, jedoch maximal mit 2.000 EUR auf Erstes Risiko je Schadenfall.

3.2.1 Mit einer Ersatzleistung für diese Aufwendungen und Kosten gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über.

3.2.2 Der Versicherer übernimmt keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter. Der Versicherer leistet insbesondere keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden.

4. Ausschlüsse von der Versicherung

4.1 Ausgeschlossen von der Versicherung sind Beschädigungen und Verluste, die verursacht werden durch

4.1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;

4.1.2 die Gefahren der Kernenergie* oder sonstiger ionisierender Strahlung;

4.1.3 die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

4.1.4 die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen, terroristischer Gewalthandlungen (unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen) oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

4.1.5 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;

4.1.6 mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;

4.1.7 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

4.1.8 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler.

4.1.9 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

4.2 Treten die Güter die versicherte Reise in beschädigtem Zustand an, so leistet der Versicherer nicht für Beschädigungen und Teilverluste. Bei Totalverlust wird nur der Wert ersetzt, den die Güter bei Beförderungsbeginn hatten.

5. Dauer der Versicherung

5.1 Die Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Gut zur unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug aufgeladen ist; er endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Gut zur Ablieferung an den Empfänger vom Fahrzeug scheidet.

5.2 Werkzeuge und sonstiges Verbrauchsmaterial, das zur Ausführung der Aufträge benötigt wird und sich ständig im Fahrzeug befindet, ist in Erweiterung von Ziffer 5.1 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

6. Dauer und Ende des Vertrages

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

6.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

6.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

7. Kenntnis des Versicherungsnehmers und/oder Repräsentanten

Soweit nach dem Versicherungsvertrag die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommen in gleicher Weise auch die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten und derjenigen in Betracht, die von ihm damit betraut worden sind, rechtserhebliche Tatsachen an seiner Stelle zur Kenntnis zu nehmen oder dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

8. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Rücktritt

8.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Dekungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.2.3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

8.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

8.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9. Gefahränderung

9.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr erhöhen oder in anderer Weise ändern und die Änderung durch einen Dritten gestatten. Die Änderung hat er dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

9.2.1 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahränderung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Er ist zur Leistung verpflichtet,

9.2.1.1 wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,

9.2.1.2 wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder

9.2.1.3 soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

9.3 Der Versicherer ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen.

10. Beitrag

10.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

10.2.1 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

10.2.2 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

10.3.1 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3.2 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wo-

chen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf nach Ziffern 10.3.4 und 10.3.5 verbunden sind.

10.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen wurde.

10.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.4 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

10.4.1 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

10.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

11. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

11.1 Der Versicherungsnehmer hat die Fahrzeuge und/oder Anhänger im vorgeschriebenen verkehrssicheren Zustand zu halten und vor allem darauf zu achten, dass die zulässige Ladefähigkeit nicht überschritten wird.

11.2 Die Fahrzeuge selbst müssen amtlich zugelassen und die Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.

11.3 Die Fahrzeuge werden ausschließlich von den Inhabern des versicherten Unternehmens oder deren Angestellten bedient.

12. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

12.1 Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden, die den Betrag von voraussichtlich 2.500 EUR überschreiten, sind außerdem sofort telefonisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Bei Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus, Raub und räuberischer Erpressung, Unterschlagung, Feuer oder Transportmittelunfall ist auch der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten sowie dieser unverzüglich eine vollständige Liste der vom Schaden betroffenen Sachen einzureichen.

12.2 Der Versicherungsnehmer hat für die Abwendung bzw. für die Minderung eines eingetretenen Schadens zu sorgen. Der Versicherungsnehmer hat dabei etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat weiterhin jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

12.3 In allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, ist durch zweckdienliche Maßnahmen, insbesondere durch hinreichende Feststellungen über Ursache und Hergang des Schadenfalls sowie über die Person des Schädigers, ein Regress sicherzustellen und der Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffsrechte zu unterstützen.

12.4 Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Belege einzureichen:

12.4.1 Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens,

12.4.2 Bestätigung der Polizeibehörde, der der Schaden gemeldet wurde, z. B. durch Durchschrift oder Abschrift der Meldung und, soweit bekannt, das Aktenzeichen der Polizei,

12.4.3 Nachweis über den Versicherungswert des beschädigten Gutes sowie über den Gesamtversicherungswert der Ladung des Fahrzeuges am Schadentage (durch Original-Rechnungen und Original-Beförderungspapiere, z. B. Lieferschein, Ladeschein),

12.4.4 eine spezifizierte Rechnung des Gesamtschadens,

12.4.5 Schriftwechsel mit einem etwaigen Schadenstifter,

12.4.6 Abtretungserklärung über die Ansprüche gegen den Schadenstifter.

13. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.

14. Besondere Verwirkungsründe

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Der Versicherer ist auch dann leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer bei der Ermittlung der Entschädigung sich einer versuchten

oder vollendeten arglistigen Täuschung schuldig macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Schaden entstanden ist.

15. Mehrfachversicherung

15.1 Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

15.2. Aufhebung und Anpassung des Vertrages

15.2.1 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

15.2.2 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

15.2.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

15.3. Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

16. Versicherungswert und Entschädigungsleistung, Unter- und Überversicherung

16.1 Der Versicherer ersetzt den Versicherungswert.

Bei ge- oder verkaufter Handelsware den Fakturenwert und in dessen Ermangelung den Zeitwert bei Transportbeginn. Für alle anderen Güter wird der Zeitwert bei Transportbeginn ersetzt.

16.2 Die Versicherungssumme je Fahrzeug und/oder Anhänger muss dem höchsten Versicherungswert aller Waren entsprechen, die mit diesem Fahrzeug auf einer Fahrt transportiert werden können (Gesamtversicherungswert).

16.3 Höchstgrenze der Entschädigungsleistung ist die je Fahrzeug und/oder Anhänger im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme.

16.4 Ist am Schadentag die Versicherungssumme eines Fahrzeuges oder Anhängers geringer als der Gesamtversicherungswert seiner Ladung (Unterversicherung), dann entschädigt der Versicherer Schäden, Aufwendungen und Kosten

nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtversicherungswert, es sei denn, die Erhöhung der Versicherungssumme wurde vorher dem Versicherer angezeigt und von diesem genehmigt.

16.5 Übersteigt am Schadentag die vereinbarte Versicherungssumme den Gesamtversicherungswert der Ladung eines Fahrzeuges oder Anhängers (Überversicherung), so hat die Versicherung für den Mehrbetrag keine rechtliche Geltung.

17. Selbstbehalt

Im Rahmen der Ziffern 2.1.1 (ausschließlich für die Gefahr Notbremsung), 2.1.10 und 2.2.2.2 gilt ein Selbstbehalt je versicherten Schadenfall und je Fahrzeug und/oder Anhänger von 20 %, mindestens 300 EUR, vereinbart.

18. Sachverständigenverfahren

18.1 Wenn der Versicherungsnehmer es verlangt oder die Parteien sich darauf einigen, wird die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt. Die Entscheidung der Sachverständigen ist ausschließlich für die Höhe des Schadens maßgebend und für beide Parteien bindend.

18.2 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

18.2.1 Der Versicherer und der Versicherungsnehmer benennen je einen Sachverständigen. Beide Sachverständige wählen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann.

Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer oder beider Parteien durch das für den Besichtigungsort zuständige Amtsgericht ernannt.

18.2.2 Der Obmann kann nur über diejenigen Punkte entscheiden, über die die beiden Sachverständigen sich nicht geeinigt haben und nur innerhalb der Grenzen, die durch die Vorschläge der Sachverständigen gegeben sind.

18.2.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

19. Zahlung der Entschädigung

19.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung nicht eher verlangen, als er dem Versicherer eine spezifizierte Schadensrechnung sowie die von dem Versicherer geforderten Belege beigebracht hat und seit der Erfüllung dieser Obliegenheiten ein Monat verstrichen ist. Sind die Obliegenheiten bis zum Ablauf eines Monats seit der Andienung des Schadens infolge eines Umstandes, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung von 75 % des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Sach- und Rechtslage vertragsgemäß mindestens zu zahlen hat.

19.2 Im Falle der Entwendung wird die Entschädigung jedoch nicht vor Ablauf von einem Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt. Werden die entwendeten Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen.

19.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

20. Kündigung nach dem Versicherungsfall

20.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung

muss spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung des Schadens durch den Versicherer zugehen.

20.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

20.3 Für bereits begonnene und versicherte Beförderungen bleibt die Versicherung bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Ablieferung in Kraft; sie endet jedoch spätestens 14 Tage nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

20.4 Bei Kündigung des Versicherungsnehmers entsteht kein Anspruch auf Beitragserstattung. Kündigt der Versicherer, so hat er den unverbrauchten Beitrag für die laufende Versicherungsperiode nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit der Versicherungsperiode zurückzuzahlen.

21. Zuständiges Gericht

21.1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

21.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

21.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Liechtenstein, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

22. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.